

# **Kinderrechte Mainstreaming in der Stadtverwaltung**

Ein Leitfaden zur  
Umsetzung der Kinderrechte  
in Wien

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	1
<b>1. Warum braucht es Kinderrechte Mainstreaming?</b> .....	2
1.1    Begriffsbestimmungen.....	2
1.2    Wie verwende ich das Handbuch? .....	3
<b>2. Kinderrechte Mainstreaming – Grundlagen</b> .....	4
2.1.    Die Grundprinzipien der Kinderrechte .....	4
2.2.    Die Kinderrechte in Österreich.....	6
2.3.    Begriffsbestimmung Kindeswohl .....	6
2.4.    Begriffsbestimmung Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip.....	7
<b>3. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip umgesetzt – Planung</b> .....	9
3.1. Kinderrechtlich relevante Themenbereiche.....	9
Checkliste – Planung von Vorhaben im Sinne des Kindeswohls .....	10
Einschätzung – Analyse der Auswirkungen.....	11
<b>4. Das Recht auf Partizipation – Was ist zu beachten und was gibt es bereits?</b> 14	
<b>5. Das ist beim Kontakt mit jungen Menschen zu beachten</b> .....	16
Selbstreflexion – Kontakt.....	16
Handlungsleitfaden – Respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen ...	18
<b>6. Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte</b> .....	20
6.1.    Warum müssen Kinderschutzkonzepte erstellt werden? .....	20
6.2.    Wer muss das Konzept erstellen? .....	20
6.3.    Inhalt von Kinderschutzkonzepten.....	21
<b>7. Kinderrechtliche Steuerungsmechanismen</b> .....	25
7.1.    Das Child-Friendly Budgeting .....	25
<b>Ausblick</b> .....	27

## Vorwort

**Kinderrechte** gehen uns alle an – auch und gerade in der öffentlichen Verwaltung. Seit der Ratifizierung der **UN-Kinderrechtskonvention**<sup>1</sup> ist klar: **Kinder und Jugendliche** sind eigenständige **Rechtsträger\*innen** mit besonderen Bedürfnissen, Interessen und Rechten. Diese Rechte gelten in allen Lebensbereichen – auch in der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung **öffentlicher Verwaltungsprozesse**.

Dieses **Handbuch** richtet sich an alle **Magistratsdienststellen** und **Mitarbeitenden, Leitungspersonen** und **Fachreferent\*innen** der Stadt Wien. Es zeigt praxisnah auf, wie Kinderrechte systematisch in die **Organisationsstrukturen** und **Verwaltungsabläufe** integriert werden können – von der Gesetzesanwendung über die Planung bis hin zur konkreten Dienstleistung und dem täglichen Arbeitsalltag in den Dienststellen. **Ziel** ist es, eine **kinderrechtssensible Verwaltungskultur** zu fördern, in der das **Wohl des Kindes** nicht nur mitgedacht, sondern als **handlungsleitendes Prinzip** verankert ist.

Als Leitfaden dient das **Handbuch** dazu, ein einheitliches und fundiertes **Verständnis** für **Kinderrechte** zu entwickeln und dieses konsequent in die **Praxis** umzusetzen. Es hilft, die Einhaltung internationaler Übereinkommen, wie der **UN-Kinderrechtskonvention**, zu gewährleisten und fördert eine kinderfreundliche Verwaltungskultur.

Das Grundlagenwerk greift wichtige Aspekte des **Kinderrechte Mainstreamings** auf und enthält konkrete **Handlungsempfehlungen** und **Good-Practice-Beispiele**, die den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Verwaltungsprozessen stärken. Es schafft **Bewusstsein** dafür, dass **junge Menschen** im Verwaltungshandeln oft übersehen und nicht ausreichend berücksichtigt werden – nicht aus Absicht, sondern, aus **fehlender Wahrnehmung** – obwohl sie von **Entscheidungen** direkt **betroffen** sind. Gleichzeitig zeigt es auf, wie Kinderrechte im Arbeitsalltag sichtbar und wirksam werden können. So können wir als Stadt Wien nicht nur rechtliche Verpflichtungen erfüllen, sondern auch aktiv zur **Verbesserung der Lebensbedingungen** und **Zukunftschancen** von Kindern beitragen.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, BGBl I Nr. 7/1993.

# 1. Warum braucht es Kinderrechte Mainstreaming?

## 1.1. Begriffsbestimmungen

Mainstreaming bedeutet, dass eine bestimmte **inhaltliche Vorgabe** zu einem **essenziellen Bestandteil** bei allen **Entscheidungen** und **Prozessen** gemacht wird und dass dabei die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der **betroffenen Gruppe** umfassend berücksichtigt werden. Die in diesem Fall betroffene Gruppe sind **Kinder und Jugendliche**. Als Kinder und Jugendlich<sup>2</sup> werden im Sinne dieses **Handbuchs** alle Menschen bis 18 Jahre im Sinne der **UN-Kinderrechtskonvention** verstanden. Ein zusätzliches Augenmerk soll auf **junge Erwachsene**, das heißt Menschen bis 21 Jahre, gelegt werden.

**Kinder und Jugendliche** bilden eine **diverse Gruppe**, die sich sowohl durch individuelle Unterschiede als auch durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen unterscheidet, etwa in Bezug auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, sozioökonomischen Hintergrund, Behinderungen oder sexuelle Orientierung. Unter [2.1. Die Grundprinzipien der Kinderrechte](#) wird ausführlich darauf eingegangen, dass alle Kinder und Jugendlichen **gleichbehandelt** werden müssen und **keine Benachteiligung** erfahren dürfen. Dabei ist hervorzuheben, dass die genannten **Merkmale** beispielhaft zu verstehen sind und **keine abschließende Aufzählung** darstellen. Ein besonderes Augenmerk ist auf **vulnerable Gruppen** zu legen, etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, mit Fluchterfahrung sowie Mädchen, die häufig besonderen Risiken ausgesetzt sind.

**Kinderrechte Mainstreaming** in Bezug auf die Verwaltung bedeutet, dass die Prinzipien und Bestimmungen der **Kinderrechte systematisch** in die **Verwaltungsstrukturen und -prozesse** einer Regierung oder einer öffentlichen Verwaltung integriert werden. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass Kinderrechte nicht nur in spezifischen Bereichen, die **Kinder und Jugendliche** besonders betreffen, Beachtung finden, sondern in **allen Aufgaben** und Entscheidungen der Verwaltung. Angelehnt ist die Herangehensweise an den umfassenden Geltungsbereich der **UN-Kinderrechtskonvention**, in der sich zu fast jedem Lebensbereich von jungen Menschen Normen finden lassen.

Das bedeutet konkret, dass **Verwaltungsbehörden und -stellen** bei der **Planung**, **Entwicklung** und **Umsetzung** von politischen Vorhaben, Programmen und Dienstleistungen die **Auswirkungen auf junge Menschen** systematisch analysieren und berücksichtigen müssen. Dies bedeutet, dass Kinderrechte als **Querschnittsthema** in alle **Verwaltungsabläufe** integriert werden, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sozialdienste, Justiz, Umweltschutz. Das Ziel des **Kinderrechte Mainstreaming** in der Verwaltung ist es, sicherzustellen, dass junge Menschen in **allen Entscheidungsprozessen**, die sie betreffen, angemessen berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die **Förderung von Kinderpartizipation**, den **Schutz vor Diskriminierung** und

---

<sup>2</sup> Diese werden nachfolgend auch als „junge Menschen“ bezeichnet.

**Gewalt**, den **Zugang zu Bildung** und **Gesundheitsversorgung**. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ihr volles Potenzial zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

## **1.2. Wie verwende ich das Handbuch?**

Das **Handbuch** ist als **praktisches Nachschlagewerk** für den Arbeitsalltag konzipiert. Es enthält grundlegende Informationen und Handlungsempfehlungen, die dabei helfen sollen **Kinderrechte Mainstreaming** in die **Praxis** umzusetzen. Die einzelnen Kapitel sind so strukturiert, dass sie unabhängig voneinander genutzt werden können, je nach konkretem Bedarf. Ähnlich einem **Lexikon** ermöglicht das **Inhaltsverzeichnis** eine schnelle und unkomplizierte **Navigation** zu spezifischen Themen. Das flexible Format hält die erforderlichen Informationen und Denkanstöße bereit, um Kinderrechte Mainstreaming im Arbeitsumfeld zu etablieren.

## 2. Kinderrechte Mainstreaming – Grundlagen

Die Kinderrechte sind in der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** verankert. Die Konvention ist ein **völkerrechtliches Dokument**, das 54 Artikel enthält und **1992 von Österreich ratifiziert** wurde. Als erfolgreichster völkerrechtlicher Vertrag aller Zeiten ist sie in fast allen Ländern der Welt in Geltung. Bestimmungen aus der **UN-Kinderrechtskonvention** müssen in Österreich erst **in nationale Gesetze umgewandelt** werden, um unmittelbar anwendbar zu sein. Dennoch enthält die Konvention **menschenrechtliche Verpflichtungen**, die sich insbesondere **an die Vertragsstaaten richten**. Diese sind dazu verpflichtet, **Kindern und Jugendlichen** kinderrechtskonforme **Rahmenbedingungen** zu gewährleisten. Das Besondere an der Konvention ist, dass sie Kindern und Jugendlichen **eigene Rechte einräumt**, wodurch ihre Rechtssubjektivität gestärkt wird. Die Kinderrechtskonvention basiert in ihrem Kern auf dem **PPP-Prinzip**. Das bedeutet:

### **Protection (Schutz) – Provision (Bereitstellung) – Partizipation (Mitgestaltung)**

Dieses Prinzip zieht sich durch die **gesamte** Umsetzung der **Konvention** und muss auf die jeweilige Fragestellung angepasst berücksichtigt werden. In diesem Sinne wird auch in diesem **Handbuch** an **verschiedenen Stellen** auf das PPP-Prinzip verwiesen.

Die wichtigsten Fakten zu den Kinderrechten:

- Basis ist die UN-Kinderrechtskonvention
- Die Konvention besteht aus 54 Artikeln
- In Österreich gilt die Konvention seit 1992
- P(ovation) – P(rotection) – P(articipation)

### 2.1. Die Grundprinzipien der Kinderrechte

Neben dem **PPP-Prinzip** gibt es ein zweites Fundament der Kinderrechte: die **vier Grundprinzipien**. Dabei wurden vier Normen hervorgehoben, die im Kontext der Kinderrechte stets berücksichtigt werden müssen. Diese sind das **Diskriminierungsverbot** (Artikel 2 UN-KRK), das **Kindeswohl** (Artikel 3 UN-KRK), das **Recht auf Leben und Entwicklung** (Artikel 6 UN-KRK) und das **Recht auf Partizipation** (Artikel 12 UN-KRK).

#### **Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 – Diskriminierungsverbot):**

- a) **Grundsatz:** Alle Kinder haben **Anspruch** auf die **gleichen Rechte**, unabhängig von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Eigentum, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.

- b) **Details:** Kein Kind darf aufgrund dieser Merkmale **benachteiligt** werden. Staaten sind verpflichtet, **Maßnahmen** zu ergreifen, um **Diskriminierung** zu verhindern und bestehende **Ungleichheiten** abzubauen. Dies schließt den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Dienstleistungen ein.

#### **Vorrang des Kindeswohls (Artikel – 3 Wohl des Kindes):**

- a) **Grundsatz:** Bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, muss das **Wohl des Kindes** vorrangig berücksichtigt werden.
- b) **Details:** Dieser Grundsatz gilt für **Entscheidungen** auf **allen Ebenen**, sei es in der Familie, in der Schule, bei sozialen Diensten oder durch staatliche Behörden. Beispielsweise müssen Gerichtsentscheidungen, die das Sorgerecht betreffen, stets das **Wohl des Kindes** in den Mittelpunkt stellen. Auch bei politischen Entscheidungen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, muss dieser Grundsatz beachtet werden.

#### **Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6 – Recht auf Leben):**

- a) **Grundsatz:** Kinder und Jugendliche haben das **Recht auf Leben** und die bestmöglichen Bedingungen für ihr **Überleben** und ihre **Entwicklung**.
- b) **Details:** Staaten müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche in einer sicheren und gesunden **Umgebung** aufwachsen. Dazu gehört der Zugang zu Gesundheitsversorgung, sauberem Wasser, Ernährung und einer gesunden Umwelt. Außerdem müssen **Maßnahmen** ergriffen werden, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Die Förderung der kindlichen **Entwicklung** umfasst auch den Zugang zu Bildung und Freizeitmöglichkeiten, die die geistige und soziale Entwicklung unterstützen.

#### **Das Recht auf Beteiligung und Anhörung (Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens):**

- a) **Grundsatz:** Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre **Meinung** in allen sie betreffenden **Angelegenheiten** frei zu äußern und diese Meinung muss angemessen **berücksichtigt** werden.
- b) **Details:** Das bedeutet, dass **Kinder und Jugendliche** entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an **Entscheidungsprozessen** beteiligt werden müssen. In der Familie sollten junge Menschen zum Beispiel bei wichtigen Entscheidungen einbezogen werden. In der Schule sollten ihre Meinungen in Bezug auf den Unterricht und die Schulregeln gehört werden. Auf staatlicher Ebene sollten Mechanismen existieren, durch die Kinder ihre Ansichten zu politischen und sozialen Themen äußern können.

## 2.2. Die Kinderrechte in Österreich

Seit 2011 gibt es mit dem **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)**, eine kinderrechtspezifische verfassungsrechtliche Grundlage. Verfassungsgesetze haben eine sehr bedeutende Stellung in unserem Rechtssystem. Sie wirken sich im Stufenbau unseres Rechtssystems auf alle unter ihnen liegenden Normen aus. Das BVG Kinderrechte besteht aus sieben Artikel. Von besonderer Bedeutung ist das in Artikel eins geregelte und noch näher zu beschreibende **Kindeswohl**.

## 2.3. Begriffsbestimmung Kindeswohl

Das **Kindeswohl** beschreibt das grundlegende Recht jedes Kindes auf eine gesunde und sichere Entwicklung in allen Lebensbereichen. Es umfasst physische, psychische, emotionale und soziale Aspekte, die dafür sorgen sollen, dass **junge Menschen** unter **optimalen Bedingungen** aufwachsen können. Dies beinhaltet den **Schutz vor Gefahren** wie Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch, sowie die **Förderung** von Bildung, Gesundheit und sozialer Integration. Das Konzept des **Kindeswohls** betont die Bedeutung stabiler und unterstützender Beziehungen zu **Bezugspersonen** und **Gemeinschaften**, die wesentlich für die Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins und sozialer Kompetenzen sind. Letztlich ist das **Kindeswohl** ein **Leitprinzip**, das sicherstellen soll, dass **Kinder und Jugendliche** in einer Umgebung aufwachsen, die ihre Bedürfnisse und Rechte respektiert und schützt.

Der Begriff „**Kindeswohl**“ ist absichtlich unbestimmt und dynamisch.<sup>3</sup> Das bedeutet, dass er stets an die anwendungsrelevante Situation sowie das betroffene Kind angepasst werden muss. Als Rechtsgrundlage dient Art 1 BVG Kinderrechte. Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung hat „*jedes Kind [...] Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit*“.<sup>4</sup> Das **Kindeswohl** ist in diesem Sinne als **subjektives Recht** des Kindes einzuordnen.<sup>5</sup>

Eine weitere Konkretisierung des **Kindeswohls** findet sich im BVG Kinderrechte nicht. Eine **Konkretisierung** findet sich in der einfachgesetzlichen Regelung des **§ 138 ABGB**<sup>6</sup>. Wegen der hier enthaltenen, näher bestimmten Begriffsdefinition, wird § 138 ABGB auch über den Bereich des Familienrechts hinaus herangezogen.<sup>7</sup> Der nicht abschließend formulierte Katalog beinhaltet dabei die folgenden Parameter, anhand derer das Kindeswohl bestimmt werden kann:

---

<sup>3</sup> Vgl *Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht* (2015) 104; UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr 14, CRC/C/GC/14 (2013) 9.

<sup>4</sup> Artikel 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011.

<sup>5</sup> Siehe dazu etwa *Wimmer in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Bundesverfassungsrecht Vorb BVG Kinderrechte Rz 4; Fuchs in Lienbacher/Wielinger* 97 f.

<sup>6</sup> § 138 ABGB, idF BGBl I 15/2013.

<sup>7</sup> VwGH 15. 5. 2019, Ra 2018/01/0076.

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

## 2.4. Begriffsbestimmung Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip

Das **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (KWVP)** ist ein **grundlegendes rechtliches Prinzip**, das besagt, dass das **Wohl des Kindes** bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Das **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip** legt fest, dass bei Konflikten zwischen den Interessen des Kindes und anderen Interessen, das **Wohl des Kindes** maßgeblich in die Abwägung einzubeziehen ist.

Anzumerken ist, dass „*die Frage, ob eine kinderspezifische Auseinandersetzung stattfindet, [...] dem behördlichen bzw. gerichtlichen Ermessen insoweit entzogen*“<sup>8</sup> ist. Anzuwenden ist das KWVP nach dem Gesetzeswortlaut „*bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen*“.<sup>9</sup> Dabei werden nicht nur Gerichte im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen, sondern auch **Verwaltungsbehörden** zur **Berücksichtigung** des **KWVP** verpflichtet.<sup>10</sup> Auch wenn das **Kindeswohl** im Rahmen der

---

<sup>8</sup> Lais/Schön, RZ 2021, 211 (212).

<sup>9</sup> Art 1 BVG Kinderrechte, BGBl I 4/2011.

<sup>10</sup> Wimmer in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Bundesverfassungsrecht Art 1 BVG Kinderrechte Rz 1.

**Ermessensentscheidungen** dabei nur „**eine**“ und nicht „**die**“ **vorrangige Erwägung** sein muss, bedarf es dennoch einer „*spezifischen sachlichen Begründung*“ wenn eine dem Kindeswohl nicht entsprechende Entscheidung getroffen wird.<sup>11</sup>

In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass staatliche Institutionen, Gerichte, Behörden und alle anderen Beteiligten verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die dem **Wohl des Kindes** entsprechen.

---

<sup>11</sup> K. Weber in FS Berka 270; Grabenwarter in Berka/Grabenwarter/K. Weber 61: „Dem Kindeswohl wird mit dieser Bestimmung ausdrücklich großes Gewicht im Rahmen einer erforderlichen Abwägung mit den Interessen Dritter eingeräumt.“

### 3. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip umgesetzt – Planung

Um sicherzustellen, dass den gesetzlichen Anforderungen des **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips** (in der Folge: KWVP) entsprochen wird, sollten kinderrechtliche Überlegungen bereits bei der **Planung** neuer Vorhaben, wie z.B. **von Projekten, Maßnahmen, Gesetzen** oder **internen Entwicklungsprozessen** von Anfang an einbezogen werden.

Der vorliegende **Leitfaden** unterstützt dabei, **kinderrechtlich relevante Aspekte** frühzeitig zu erkennen und **geeignete Handlungsoptionen** sichtbar zu machen. Er bietet einen Überblick über zentrale Themenbereiche und zeigt, wie diese in die **Planung** von **Vorhaben** integriert werden können. Zur praktischen Anwendung enthält der **Leitfaden** zudem eine **Checkliste mit beispielhaften Fragen**, die als Anregung dienen können und dabei helfen, einzuschätzen, ob ein Vorhaben **Auswirkungen** auf **Kinder und Jugendliche** hat.

Es ist zu beachten, dass sowohl die **Checkliste – Planung von Vorhaben im Sinne des Kindeswohls** als auch die **Einschätzung – Analyse der Auswirkungen** lediglich als Orientierungshilfe und **Muster** dient. Er muss an die jeweiligen Bereiche und **konkrete Fragestellungen** des **Vorhabens** angepasst werden und kann im Hintergrund mitlaufen, um sicherzustellen, dass das **Kindeswohl** bei der Umsetzung bestmöglich berücksichtigt wird.

#### 3.1. Kinderrechtlich relevante Themenbereiche

Die folgenden Themenbereiche, die an die **Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention** angelehnt sind (siehe 2.1.), zeigen auf, wo kinderrechtliche Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen und daher bei jeder Prüfung mitbedacht werden müssen.

##### **Schutz und Fürsorge:**

Junge Menschen müssen vor **Gefährdungen**, wie beispielsweise vor psychischer oder physischer Gewalt, sexuellem Missbrauch, im Falle der Vernachlässigung der notwendigen Pflege und Erziehung oder vor sonstigen nachteiligen oder schädlichen Faktoren geschützt werden, um sich gesund entwickeln und voll entfalten zu können.

##### **Entwicklung und Entfaltung:**

Bei diesem Aspekt geht es um Faktoren mit maßgeblichem Einfluss auf die Herausbildung der späteren sozialen Kompetenz **junger Menschen**, sowie deren Stellung in der Gesellschaft.

##### **Diskriminierungsschutz:**

**Junge Menschen** haben das Recht auf **Schutz vor Diskriminierung** in all ihren Formen, sei es aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder anderen Merkmalen. Ein wirksamer **Diskriminierungsschutz** ist essenziell, damit sie gleiche **Chancen** auf Bildung, Gesundheit, soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung haben.

## Beteiligung von jungen Menschen:

**Kinder und Jugendliche** haben ein **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht** darauf, gehört zu werden und an Entscheidungen und Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt zu sein.

## Checkliste – Planung von Vorhaben im Sinne des Kindeswohls

Diese **Checkliste** unterstützt dabei, **Vorhaben** systematisch, kindeswohlorientiert und praxisnah zu reflektieren. Die Auswertung hilft einzuschätzen, ob ein Vorhaben **Auswirkungen auf junge Menschen** hat. Ziel ist es, das **Kindeswohl** bei Vorhaben, die in der Stadt Wien umgesetzt werden sollen, zu **sichern**, zu **fördern** und zu **priorisieren**.

Wichtig: die nachfolgenden Fragen, die sich an den zuvor genannten Themenbereichen orientieren, stellen **Vorschläge** dar und sind nicht abschließend. Sie können jederzeit angepasst oder durch eigene ergänzt werden.

- Gehören Kinder und Jugendliche zur Zielgruppe des Vorhabens?
- Verändert das geplante Vorhaben Leistungen, Angebote oder Räume, die Kinder und Jugendliche unmittelbar nutzen (z. B. Bildung, Freizeit, Gesundheit, Wohnen, öffentlicher Raum)?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die körperliche und psychische Gesundheit von jungen Menschen aus?
- Trägt das geplante Vorhaben dazu bei, die Gesundheit von jungen Menschen zu fördern?
- Trägt das geplante Vorhaben dazu bei, dem Gefährdungsrisiko (sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich) gegenzusteuern?
- Kann das geplante Vorhaben die Bildungs- und Entwicklungschancen<sup>12</sup> von jungen Menschen beeinträchtigen?
- Fördert das geplante Vorhaben die Bildungs- und Entwicklungschancen von jungen Menschen?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die Wahrung der Zukunftschancen von jungen Menschen aus?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen von jungen Menschen aus?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die soziale Entwicklung junger Menschen aus?

---

<sup>12</sup> Dies schließt die Analyse von Bildungsreformen, Schulfinanzierungen oder fröhkindlicher Förderungen ein.

- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die Unterhaltsversorgung von jungen Menschen aus?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die außerfamiliäre Kinderbetreuung aus?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf bestehende Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen aus?
- Schafft das geplante Vorhaben neue Ungleichheiten oder verstärkt sie bereits bestehende?
- Könnten besonders schutzbedürftige Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z. B. mit Behinderungen, aus armutsbetroffenen Haushalten, mit Flucht- oder Migrationserfahrung) besonders von dem geplanten Vorhaben betroffen sein?
- Wirkt sich das geplante Vorhaben auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten von jungen Menschen aus?
- Wird durch das geplante Vorhaben das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung berührt?
- Könnte das geplante Vorhaben Freiräume für Mitbestimmung, Meinungsäußerung oder Selbstorganisation eröffnen – oder einschränken?
- Werden Kinder und Jugendliche sonst von dem geplanten Vorhaben berührt?

## Einschätzung – Analyse der Auswirkungen

Falls die Beantwortung der Checkliste ergibt, dass das geplante Vorhaben **Auswirkungen** auf Kinder und Jugendliche haben kann, empfehlen wir folgende **weitere Überlegungen** anzustellen:

### 1. Kindeswohlprüfung (Grundlage jeder Maßnahme)

- Wie kann das Kindeswohl gewahrt werden?
- Wird das Kindeswohl bei allen Entscheidungen als ein Gesichtspunkt behandelt, der vorrangig zu berücksichtigen ist?
- Sind die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungsfindung einbezogen worden?

---

### 2. Kindeswohlvorrang sicherstellen (Artikel 3 UN-KRK)

- Wird geprüft, ob andere Interessen (z.B. wirtschaftliche, politische) das Kindeswohl beeinträchtigen könnten?

- 
- Welche Maßnahmen gibt es, um Risiken zu erkennen, denen junge Menschen im privaten oder öffentlichen Bereich ausgesetzt sind?<sup>13</sup>
- 

### **3. Beteiligung und Anhörung (Artikel 12 UN-KRK)**

- Werden Kinder und Jugendliche altersgerecht über das Vorhaben informiert?
  - Gibt es Möglichkeiten zur Mitbestimmung oder Beteiligung und werden junge Menschen über diese informiert?
  - Werden Meinungen, Bedürfnisse und Vorschläge junger Menschen dokumentiert und berücksichtigt?
  - Werden junge Menschen aktiv in die Planung, Umsetzung und Evaluierung des Vorhabens einbezogen bzw. wie können sie ihre Ideen einbringen?
  - Sind etwaige Beteiligungsprozesse altersgerecht und verständlich gestaltet?
  - Wie fördert das geplante Vorhaben die Partizipation von jungen Menschen?<sup>14</sup>
  - Welche Ressourcen stehen für eine echte Beteiligung von jungen Menschen zur Verfügung?
- 

### **4. Lebensweltorientierung & Vielfalt**

- Ist das Vorhaben an den tatsächlichen Lebensrealitäten und Bedürfnissen junger Menschen ausgerichtet?
  - Werden Unterschiede junger Menschen in Herkunft, Kultur, Geschlecht, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung oder sozialem Status berücksichtigt?
  - Fördert das geplante Vorhaben Chancengleichheit?
  - Wie kann das geplante Vorhaben die soziale Inklusion von jungen Menschen fördern und sie vor Diskriminierung schützen?<sup>15</sup>
  - Werden junge Menschen differenziert nach ihren spezifischen Bedürfnissen erfasst?
  - Werden besonders schutzbedürftige Gruppen in dem geplanten Vorhaben berücksichtigt?
- 

<sup>13</sup> z.B. Gefährdungen durch toxische Substanzen, Maschinen als Gefahrenquelle, entwicklungsgefährdende Computerspiele und Apps.

<sup>14</sup> Dies soll sicherstellen, dass die Meinungen und Bedürfnisse von jungen Menschen in die Entscheidungsprozesse einfließen.

<sup>15</sup> Dies ist besonders relevant bei Gesetzen, die sich auf das Sozialwesen, den Kinderschutz oder die Integration von Minderheiten beziehen.

- Wie hilft das geplante Vorhaben dabei, bereits bestehende Ungleichheiten abzubauen?<sup>16</sup>
  - Erreicht das geplante Vorhaben alle jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sozialem Status? Ist sie für alle gleichermaßen zugänglich?
- 

## 5. Schutz und Sicherheit

- Sind Schutzkonzepte für den Prozess vorhanden oder eingeplant (z.B. vor Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung)?
  - Gibt es klare Zuständigkeiten und Notfallpläne bei Risiken?
  - Werden Mitarbeitende für Kinderschutz und Prävention sensibilisiert?
  - Werden Kinderschutzkonzepte im geplanten Vorhaben verankert?
- 

## 6. Förderung von Entwicklung und Teilhabe

- Trägt das Vorhaben zur Entwicklung von Fähigkeiten, Selbstvertrauen und Selbstständigkeit bei?
  - Ermöglicht das Vorhaben soziale, emotionale, kulturelle oder schulische/berufliche Teilhabe?
  - Fördert das Vorhaben das gesunde Aufwachsen?
- 

## 7. Dokumentation & Transparenz

- Werden alle kindeswohlrelevanten Aspekte schriftlich festgehalten?
  - Ist die Entscheidungsfindung nachvollziehbar dokumentiert?
  - Können junge Menschen und Bezugspersonen Entscheidungen nachvollziehen?
- 

## 8. Evaluation & Monitoring

- Gibt es eine regelmäßige Überprüfung der Auswirkungen auf das Kindeswohl?
  - Werden Feedbackmechanismen für junge Menschen und Fachkräfte eingerichtet?
  - Wird die Maßnahme bei Bedarf angepasst?
- 

<sup>16</sup> Dies ist besonders relevant bei Maßnahmen, die sich auf den Bildungsbereich, die Gesundheitsversorgung, oder etwa die Wohnraumversorgung beziehen.

## 4. Das Recht auf Partizipation – Was ist zu beachten und was gibt es bereits?

Eine der **vier Grundpfeiler** der **UN-Kinderrechtskonvention** ist das **Recht auf Partizipation**<sup>17</sup>. Gemäß **Artikel 12** der **UN-Kinderrechtskonvention** hat jedes „*Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten, frei zu äußern.*“<sup>18</sup> Die Vertragsstaaten haben diese **Meinung** entsprechend des Alters und der Reife des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Dieser Anspruch auf **Mitbestimmung** ist in Österreich auch verfassungsgesetzlich verankert. **Artikel 4 des BVG Kinderrechte** legt fest, dass jedes Kind das „*Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise*“<sup>19</sup> hat.

Bei der Erfüllung dieses Anspruchs ist zentral, dass **Partizipation** mit der **Haltung** der involvierten Mitarbeitenden beginnt. Diese sollten das Recht auf Mitbestimmung immer mitbedenken und die **Kinder und Jugendlichen** dabei unterstützen und sie ermutigen, ihre **Stimme** zu nutzen, um ihre **Meinung** in den **Angelegenheiten** zu äußern, die sie betreffen. Das kann etwa die Gestaltung von Schule<sup>20</sup>, Parkanlagen, Spielplätzen, öffentlichen Bibliotheken oder öffentlichen Verkehrssystemen sein. Ebenso kann es sich um die Art der Informationsweitergabe, die Planung von Veranstaltungen oder die Gestaltung neuer Beratungsangebote handeln. Deshalb ist es bei der Planung neuer Maßnahmen wichtig, sich immer auch die Frage zu stellen, ob **Kinder und Jugendliche** davon betroffen sind. Wenn die Antwort ja lautet, soll ihnen die **Möglichkeit zur Meinungsäußerung** gegeben werden.

Um Scheinpartizipation<sup>21</sup> zu vermeiden, sind bei der **Planung partizipativer Prozesse** folgende Fragen hilfreich:

- Sind die zur Verfügung gestellten Informationen über das Recht auf Partizipation sowie über die konkrete Prozessgestaltung vollständig, zugänglich und transparent? Werden sie so kommuniziert, dass junge Menschen sie verstehen?
- Werden Kinder und Jugendlichen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Teilnahme freiwillig erfolgt und jederzeit beendet werden kann?

---

<sup>17</sup> [Dialog auf Augenhöhe - Ein Leitfaden zur nachhaltigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Wien](#).

<sup>18</sup> Artikel 12 Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, BGBl 7/1993.

<sup>19</sup> Art 4 BVG Kinderrechte, BGBl I 4/2011.

<sup>20</sup> z.B.: Schulvorplatzgestaltung [https://www.gbstern.at/themen-projekte/schulvorfeld\\_kauergasse/](https://www.gbstern.at/themen-projekte/schulvorfeld_kauergasse/), Begleitung von Sanierungen und Umbauten an Schulstandorten <https://urbaninnovation.at/beteiligungsprojekte-an-wiener-schulen/>.

<sup>21</sup> Scheinpartizipation bedeutet, dass die Meinungen von jungen Menschen zwar eingeholt werden, diese im Entscheidungsprozess in Folge aber keine Berücksichtigung finden. Den Kindern und Jugendlichen wird somit der Eindruck vermittelt, dass sie mitentscheiden können, ihre Meinung hat jedoch tatsächlich keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung.

- Sind die Themenbereiche, zu denen sich junge Menschen äußern können, tatsächlich für sie relevant? Haben sie die Möglichkeit, zusätzliche Themen einzubringen?
- Haben junge Menschen die Möglichkeit ihre Ideen und Anliegen tatsächlich einzubringen?
- Werden die Meinungen junger Menschen respektiert und tatsächlich beachtet?
- Entsprechen die Prozesse den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen? Werden sie hinreichend darauf vorbereitet und dabei unterstützt, ihre Meinung einzubringen? Steht ihnen genug Zeit zur Verfügung?
- Sind die Prozesse inklusiv, gender- und diversitätsgerecht gestaltet? Können sich auch ausgegrenzte Kinder und Jugendliche beteiligen?
- Werden die Prozesse durch Bildungsmaßnahmen unterstützt? Verfügen die beteiligten Mitarbeiter\*innen über die notwendigen Fähigkeiten und Informationen, die es braucht, um Partizipation von Kindern und Jugendlichen wirksam zu gestalten?
- Gibt es ein Kinderschutzkonzept für den Beteiligungsprozess?
- Erhalten die Kinder und Jugendlichen Rückmeldungen? Erfahren sie, inwiefern ihre Meinungen in die Ergebnisse eingeflossen sind?
- Haben junge Menschen die Möglichkeit, an etwaigen Folgeprozessen mitzuwirken? Gibt es ein Monitoring der Prozesse und eine Evaluation, in die sie einbezogen werden können?

Das **Praxishandbuch Partizipation**<sup>22</sup> unterstützt Mitarbeitende der Stadt Wien, die bei Programmen, Planungen und Projekten die Öffentlichkeit beteiligen wollen. Im **Mittelpunkt** stehen **Beteiligungsprozesse**, die nicht rechtlich geregelt sind und frei gestaltet werden können. Das **Praxishandbuch** bietet einen **Prozessplaner**, mit welchem eigene Beteiligungsprozesse maßgeschneidert konzipiert werden können. Der Methodenraster unterstützt dabei Beteiligungsmethoden auszuwählen, die für die gesetzten Partizipationsziele passen. Viele für die Stadtentwicklung geeignete Methoden sind beschrieben und mit Beispielen aus Wien und anderen Städten illustriert.

---

<sup>22</sup> <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrup/download/pdf/4007813?originalFilename=true>

## 5. Das ist beim Kontakt mit jungen Menschen zu beachten

Die Mitarbeitenden der Stadt Wien haben im Arbeitsalltag in verschiedenen Kontexten **Kontakt mit jungen Menschen** – sei es in den Dienststellen, Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, auf Spielplätzen oder im öffentlichen sowie digitalen Raum. Auch Kinder und Jugendliche nutzen die zahlreichen Angebote der Stadt. Im **Umgang** mit ihnen ist ein **ganzheitlicher Ansatz** erforderlich, der auf Vertrauen, Transparenz und kindgerechter Kommunikation basiert. Junge Menschen müssen in einer sicheren und respektvollen Umgebung ihre Meinungen und Anliegen frei äußern können. **Kinderrechte** sind in allen **Entscheidungsprozessen** zu **wahren** und zu **fördern**.

Um **Kinder und Jugendliche** in der Verwaltungspraxis angemessen einzubeziehen, ist es entscheidend, ein **Bewusstsein** dafür zu schaffen, wie oft wir jungen Menschen in unserer täglichen Arbeit begegnen und wie sie von Verwaltungsentscheidungen betroffen sind. Beim **Kontakt mit jungen Menschen** ist es wichtig, Gesprächssituationen an ihre Bedürfnisse anzupassen. Gespräche müssen auf **Ebene** der **Kinder und Jugendlichen** stattfinden, wobei **besonderer Fokus** auf der Verwendung **einfacher Sprache** liegt.

Die folgende **Selbstreflexion** kann sowohl von den **Magistratsdienstellen** gemeinsam als auch von einzelnen **Mitarbeitenden** durchgeführt werden. Sie unterstützt dabei, zu prüfen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht und welche Schritte zur **Einbeziehung junger Menschen** möglicherweise bereits umgesetzt wurden. Im Anschluss werden **mögliche Maßnahmen** angeführt, die eine konsequente Berücksichtigung junger Menschen sicherstellen sollen.

### Selbstreflexion – Kontakt

#### 1. Kontakt mit jungen Menschen im Arbeitsalltag

- Wie häufig begegnen uns junge Menschen – direkt oder indirekt?
- Nutzen junge Menschen unsere Angebote wie Telefon, Online-Dienste, Gespräche und Veranstaltungen?
- Welche Angebote werden von jungen Menschen genutzt – welche nicht, und warum?
- In welchen Situationen treffen wir auf junge Menschen?
- Wird bei der Planung von Gesprächen, Veranstaltungen oder Angeboten berücksichtigt, ob junge Menschen teilnehmen?
- In welchen Bereichen wird der Kontakt mit jungen Menschen besonders berücksichtigt – wo können wir sensibler, klarer oder offener sein?

- Sind alle Mitarbeitenden darüber in Kenntnis gesetzt, welche Abläufe bei einem Kinderschutzfall einzuhalten sind?

## **2. Maßnahmenvorschläge zur besseren Berücksichtigung von jungen Menschen im Arbeitsalltag**

- Systematische Erfassung aller Berührungs punkte mit jungen Menschen
- Sensibilisierung auch für „indirekten“ Kontakt (z.B. über Eltern, Medien)
- Angebote auf Zielgruppen prüfen, breit bewerben und gegebenenfalls anpassen (z.B. Mehrsprachigkeit, barrierefreie Zugänge)
- Kommunikationskanäle ausbauen (z.B. Social Media, niederschwellige Online-Formate)
- Standards für kindgerechte Situationen (z.B. Durchsagen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartebereiche in Magistraten, Beratung, Gespräche, Konflikte) entwickeln
- Infrastruktur berücksichtigen (z.B. Kinderbetreuung bei Veranstaltungen, Barrierefreiheit)
- Berücksichtigen, ob Kinder und Jugendliche beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt sind (sich in Begleitung der Eltern oder anderen Personen befinden) und Verhalten dementsprechend anpassen
- Junge Menschen im Gespräch direkt adressieren und Situationen für sie in Kontext setzen, auch wenn Kinder und Jugendliche sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Personen befinden
- Sichtbarkeit und Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum verbessern, auch wenn kein direkter Kontakt stattfindet
- Angebote an die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen anpassen, ein möglichst breites Spektrum an jungen Menschen erreichen und überprüfen, ob insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die die Angebote am dringendsten benötigen
- Kinder und Jugendliche wenn möglich bei der Planung aktiv einbeziehen (z. B. durch Umfragen, Jugendbeirat) → [Das Recht auf Partizipation: Was ist zu beachten und was gibt es bereits?](#)
- Feedbacksysteme für Kinder und Jugendliche ermöglichen
- Bestehende positive Beispiele sichtbar machen und verstärken
- Interne Reflexionsformate fördern und in bestehende Prozesse einfließen lassen (z. B. Fallbesprechungen, Feedback-Runden)

- Überprüfung aller Materialien und Prozesse, die sich an Kinder und Jugendliche richten oder sie betreffen, auf Verständlichkeit und Zugänglichkeit
- Verbindliches Kinderschutzkonzept etablieren → Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte
- Kinderschutzverantwortliche benennen und intern bekannt machen
- Sofern noch kein Kinderschutzkonzept besteht, ist auf Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen hinzuweisen<sup>23</sup>

Der untenstehende **Handlungsleitfaden** bietet im Anschluss an die Selbstreflexion zunächst **Grundsätze**, deren Einhaltung von den Mitarbeitenden der Stadt Wien beim **Umgang** mit jungen Menschen bei jeder Art von **Kontakt** gewünscht wird. Im zweiten Teil sind **Verhaltensleitlinien** dargelegt, die es beim **Kontakt** zu beachten gilt.

## Handlungsleitfaden – Respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen

### 1. Grundsätze

- Kinder und Jugendliche als eigenständige Personen wahrnehmen – nicht übersehen oder übergehen
- Jungen Menschen auf Augenhöhe begegnen – offene, zugewandte Körpersprache, respektvolle Sprache, aktives Zuhören
- Kein vorschnelles Urteilen oder Belehren – stattdessen Raum für Gesprächsangebote schaffen
- Bei Unsicherheiten lieber nachfragen („Habe ich das richtig verstanden...?“)
- Junge Menschen dazu ermutigen, ihre Sicht zu äußern – und diese ernst nehmen
- Alle jungen Menschen haben das Recht gleich behandelt zu werden – sie dürfen nicht aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Behinderung etc. benachteiligt werden

### 2. Verhaltensleitlinien

- Kinder und Jugendliche aktiv begrüßen, nicht nur Begleitpersonen ansprechen
- Sich mit Namen vorstellen und die eigene Rolle/Funktion kurz erklären

---

<sup>23</sup> Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe - Gewaltinfo

- Jungen Menschen anbieten, selbst zu entscheiden, ob sie mit „Du“ oder „Sie“ angesprochen werden möchten
- Abstand davon nehmen, jungen Menschen Komplimente zu ihrem Äußen zu machen oder zu berühren (über ein Händeschütteln hinaus)
- Kontext der Situation verständlich machen (z.B. „Wo bist du/sind Sie hier gerade?“, „Warum bist du/sind Sie heute hier?“)
- Wenn möglich – Abläufe und Schritte einfach und klar erklären
- Informationsmaterialien altersgerecht und verständlich gestalten, sofern vorhanden
- Verwendung einfacher, niederschwelliger Sprache verwenden (keine Fremdworte oder verschachtelten Sätze verwenden) sowie die Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit
- Kinder und Jugendliche sollen nicht als Dolmetscher\*innen für ihre Eltern eingesetzt werden
- Feedbackmöglichkeiten für junge Menschen schaffen (z.B. Beschwerdepostkästen einrichten)
- Anlassfälle im Team besprechen → [Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte](#)
- Bei Bedarf – Weiterleitung an geeignete Anlaufstellen (z.B. Beratungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Polizei oder die Kinder- und Jugendhilfe („Jugendamt“), die/den Kinderschutzbeauftragten oder die Dienststellenleitung)

## 6. Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte

Der **Schutz** junger Menschen **vor Gewalt** ist insbesondere in **Artikel 19 der UN-KRK<sup>24</sup>** und auch in **Artikel 5 BVG Kinderrechte<sup>25</sup>** festgehalten. Demnach sollen **junge Menschen** vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Ein wichtiges Mittel, um den umfassenden **Gewaltschutz zu erreichen**, sind **Kinderschutzkonzepte**.

Ein **Kinderschutzkonzept** ist ein Organisationsentwicklungsprozess. Das **Kinderschutzkonzept** soll **Bewusstsein** für bestehende bzw. das **Kindeswohl** gefährdende **Risiken** schaffen. Außerdem soll es geregelte Abläufe unterstützen, um Risiken präventiv zu verhindern oder eine klare **Handlungsanleitung** für den Ernstfall zu liefern. Des Weiteren soll das **Kinderschutzkonzept** Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen und Mitarbeitenden bei schwierigen Situationen unterstützen. Geschützt werden sollen **Kinder und Jugendliche**. Dabei ist ihr Schutzanspruch unabhängig davon, ob sie als Lehrlinge innerhalb der Organisationsstrukturen arbeiten oder Kund\*innen sind. Darüber hinaus ist auch der Schutz der Mitarbeitenden der Stadt Wien ein wichtiges Anliegen. Bei allen Mitarbeitenden der Stadt Wien soll ein **Bewusstsein** für **Kinderschutz** bestehen. Sie sollen vor allem wissen, wie sie in potenziellen Kinderschutzfällen bestmöglich reagieren können. In diesem Sinne können **Kinderschutzkonzepte** ein maßgebliches Instrument sein, um in schwierigen Situationen angemessen reagieren zu können. Mitarbeitende sollen sich durch Kinderschutzkonzepte gestärkt fühlen und bei ihrer wertvollen Arbeit ergänzend unterstützt werden.

### 6.1. Warum müssen Kinderschutzkonzepte erstellt werden?

- Sie **schaffen Bewusstsein** für bestehende, das Kindeswohl gefährdende **Risiken**;
- Sie **unterstützen dabei**, einen geregelten Ablauf festzulegen, um **Risiken** präventiv entgegenzuwirken und eine klare Handlungsanleitung für den Ernstfall zu schaffen;
- Sie **schützen** Kinder und Jugendliche **vor Gefährdungen** und **helfen** darüber hinaus **Mitarbeiter\*innen** in schwer zu bewältigenden Situationen;
- Sie helfen dabei, Kindern und Jugendlichen **effektive Partizipationsmöglichkeiten** zu verschaffen.

### 6.2. Wer muss das Konzept erstellen?

Die Initiierung eines **Kinderschutzkonzeptes** ist **Leitungsverantwortung**. Von dieser Ebene hat der Prozess auszugehen, um ihn in weiterer Folge in Partizipation von Mitarbeitenden sowie Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

---

<sup>24</sup> Artikel 19 Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, BGBl 7/1993.

<sup>25</sup> Art 5 BVG Kinderrechte, BGBl I 4/2011.

Für die konkrete **Erstellung** des **Konzepts** sind **Kinderschutzbeauftragte** vorgesehen, welche spezifisch in Kinderschutzfragen geschult sein sollten. Außerdem sollten sie die **Organisationsstruktur** gut **verstehen**, um eine klare Vorstellung über die notwendigen Voraussetzungen eines effektiven **Kinderschutzkonzeptes** in der jeweiligen Organisation zu haben. Die Beauftragten nehmen nicht nur im Erstellungsprozess eine wichtige Rolle ein, sondern sind auch für die **Umsetzung des Schutzkonzeptes** von zentraler Bedeutung. Eine potenzielle Aufgabe könnte beispielsweise darin bestehen, Kinderschutzschulungen für Mitarbeitende zu organisieren und die interne Wissensvermittlung zu begleiten. Darüber hinaus übernehmen sie eine wichtige Funktion im **Beschwerde- und Fallmanagement**.

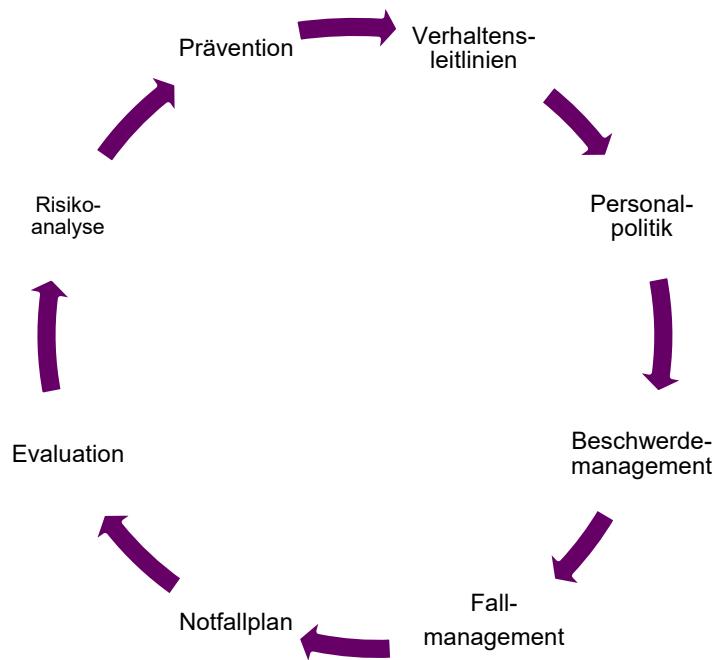
Auch das **Personalmanagement** ist Teil des **Kinderschutzkonzeptes**. Für die Effektivität des **Schutzkonzeptes** ist die Information und Einbindung des gesamten Personals essenziell. Neben der Schulung des bestehenden Personals ist auch das Etablieren von Einstellungskriterien notwendig. Darunter fallen etwa Maßnahmen wie das Verlangen eines Strafregisterauszuges und die **Schulung** des **Kinderschutzkonzeptes** im Rahmen des Onboarding-Prozesses neuer Mitarbeiter\*innen.

Ein wichtiger Bestandteil ist zuletzt die bestmögliche **Einbindung junger Menschen**. Ihre Mitwirkung entspricht den kinderrechtlichen Ansprüchen auf **Partizipation** in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Außerdem ist die **Partizipation** notwendig, um mögliche **Lücken** des **Schutzkonzeptes** zu erkennen und sie als primäre Zielgruppe des Konzeptes über ihre Rechte aufzuklären.

### **6.3. Inhalt von Kinderschutzkonzepten**

**Kinderschutzkonzepte** müssen immer auf die **spezifische Situation** der betreffenden Organisation **angepasst** sein. In einem ersten Schritt sollte der aktuelle Stand der Organisation erfasst werden. Diese Bestandsaufnahme zeigt auf, welche für ein Kinderschutzkonzept notwendigen Bausteine bereits bestehen und inwieweit diese überarbeitet werden müssen.

## Welche Bestandteile hat ein Kinderschutzkonzept?



### Die Risikoanalyse

Die **Risikoanalyse** ist das **Kernstück** eines **Kinderschutzkonzepts** und ist so umfassend wie möglich durchzuführen. Bei der Risikoanalyse wird untersucht, in welchen Bereichen es zu Übergriffen oder Gefährdungen im Sinne des Kinderschutzes kommen könnte. Die **Risikoanalyse** zeigt bestehende Herausforderungen auf und soll gleichzeitig Schutzfaktoren darstellen. Bestehende Risiken können in räumlichen Situationen, in der Personalstruktur oder etwa in Kommunikationswegen liegen. Sie können aber auch in den Angeboten der Organisation bestehen. Es ist wichtig, alle Alltagssituationen zu berücksichtigen, in denen Nähe-Distanz-Probleme auftreten können und in denen die Gefahr für Übergriffe besonders hoch ist.

Bei der Durchführung der **Risikoanalyse** ist es entscheidend, alle Mitarbeitenden sowie Kinder und Jugendliche selbst in den Prozess einzubeziehen. Ihre Beteiligung erhöht nicht nur die Qualität der **Risikoanalyse**, indem sie potenzielle Risiken aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sondern fördert auch das Engagement und die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem **Kinderschutzkonzept**.

Wie die **Partizipation** der **Kinder und Jugendlichen** am besten gewährleistet wird, hängt von Faktoren wie Alter, Verständnis und den spezifischen Gegebenheiten der Organisation ab. Sind junge Menschen regelmäßig anwesend, kann ein **Kinder- bzw. Jugendparlament**<sup>26</sup> eingerichtet werden. Bei sporadischem Aufenthalt sind andere

<sup>26</sup> Parlament - Junges Wien.

Methoden anzuwenden, um sicherzustellen, dass ihre Sichtweisen in die Erstellung der **Risikoanalyse** einfließen.

Für die Umsetzung einer **Risikoanalyse** ist die Erarbeitung von **Checklisten** hilfreich. Durch sie können Fragen in den Fokus gestellt, und bestehende Risiken nach Handlungsnotwendigkeit eingeteilt werden. Bei **Checklisten** ist das Element der **Partizipation** besonders zentral.

Da sich kontinuierlich neue Risikosituationen ergeben können, ist es wichtig, die **Risikoanalyse** in **regelmäßigen Abständen** zu erneuern.

### **Verhaltensleitlinien**

**Verhaltensleitlinien** schaffen ein klares **Bewusstsein** über die eingeforderten **Haltungen** und **Herangehensweisen** in der Organisation. Sie enthalten Regeln, die als notwendige Grundvoraussetzungen angesehen werden. Für **Kooperationspartner\*innen** kann das Bekennen zu den **Verhaltensleitlinien** als Voraussetzung für die Zusammenarbeit festgelegt werden. Zu diesen **Leitlinien** gehört bspw. die Ablehnung jeglicher Form von Gewalt, Definitionen zur Gestaltung von Nähe und Distanz bzw. Regelungen zur Angemessenheit von Körperkontakt oder ein gemeinsames Verständnis über Sprache, Wortwahl, Kleidung sowie den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.

Die Verhaltensleitlinien sollten ebenfalls mit den Mitarbeitenden **partizipativ** erarbeitet werden, da dies das Verständnis und die Verbindlichkeit stärkt.

### **Personalpolitik**

Die Einstellung neuen Personals kann potenzielle Risiken für junge Menschen bergen. Um diese Risiken bestmöglich zu verringern, sind **präventive Maßnahmen** bei der **Personalauswahl** oder im **Einstellungsverfahren** festzulegen, wie beispielsweise das verpflichtende Vorlegen eines Strafregisterauszugs. Auch die Festlegung regelmäßiger Mitarbeiter\*innengespräche, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten oder Teamreflexionen sind wichtige Bestandteile, die in das **Kinderschutzkonzept** Eingang finden sollten.

### **Beschwerdemanagement**

Ein niederschwelliges **Beschwerdewesen** ist gerade für **junge Menschen** essenziell. Sie müssen wissen an wen sie sich mit Fragen im Bereich des **Kinderschutzes** wenden können und Informationen darüber haben, was mit ihrer Beschwerde passiert. Wann ein Beschwerdefall vorliegt, muss bei der Erarbeitung des **Kinderschutzkonzeptes** festgelegt werden.

- **Einfachheit und Niederschwelligkeit**
- **Anonymität und Vertraulichkeit** im Umgang mit **Beschwerden**
- **Transparenz** bezüglich **Rückmeldung** und **Umsetzung**

- Möglichkeit, die Beschwerde bei einer **unabhängigen Beschwerdestelle** einzubringen

Bestenfalls soll eine organisationsinterne und eine externe **Beschwerdestelle** bestehen. Niederschwellige Wege für das Einbringen von Beschwerden sind bspw. Feedback- oder Evaluationsbögen. Zusätzlich ist die Bekanntheit der für das **Beschwerdemanagement** zuständigen Mitarbeitenden wichtig.

## Fallmanagement

Durch das **Fallmanagement** soll eine klare und effektive Struktur für Interventionen bestehen. Eine Intervention im Sinne des **Kinderschutzes** ist dann notwendig, wenn ein Verdacht oder eine Vermutung auf eine Gewalthandlung gegenüber einem **Kind oder Jugendlichen** besteht. Durch klare Abläufe und Verantwortlichkeiten soll eine rasche und professionelle Bearbeitung ermöglicht werden.

Ein **Interventionsplan** soll festlegen, was bei einer Irritation, einem vagen oder einem konkreten **Verdacht** zu tun ist und welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind. Zusätzlich ist zu regeln, wie mit nicht klärbaren Verdachtssmomenten in der Organisation umgegangen wird. Außerdem sind die in diesem Zusammenhang existierenden rechtlichen Verpflichtungen (wie bspw. Mittelungs- oder Anzeigepflichten) aufzunehmen.



## Evaluation

**Kinderschutzkonzepte** verlangen eine **ständige Weiterentwicklung und Überarbeitung**, um effektiven Schutz zu gewährleisten. Hierfür wichtig ist unter anderem eine einheitliche Dokumentation im Zuge des **Beschwerde- und Fallmanagements** und das regelmäßige Erheben von Daten. Aus diesem Grund müssen im **Kinderschutzkonzept** Evaluationszyklen (bspw. alle zwei Jahre) enthalten sein.

## 7. Kinderrechtliche Steuerungsmechanismen

Artikel 4 KRK beinhaltet eine zentrale kinderrechtliche Verpflichtung:

*„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.“<sup>27</sup>*

Die Bestimmung zielt somit auf die **systematische** und **strukturelle Umsetzung** der Kinderrechte in den Vertragsstaaten ab. In diesem Sinne soll das **Child-Friendly Budgeting** als zentrales **Planungs- und Steuerungsinstrumente** beleuchtet werden.

### 7.1. Das Child-Friendly Budgeting

**Child-Friendly Budgeting – CFB** (kinderfreundliches Budgetieren) ist ein Ansatz, der sicherstellt, dass die finanziellen Ressourcen optimal zur **Förderung** und zum **Schutz** der **Kinderrechte** eingesetzt werden. In Österreich spielt die Berücksichtigung der **Kinderrechte** eine zentrale Rolle bei der **Haushaltsplanung und -verwendung**. Ziel ist es, Ressourcen so zu verteilen, dass die Lebensbedingungen von Kindern verbessert und ihre Rechte umgesetzt werden. Dazu können folgende Aspekte gezählt werden:

**Budgetanalyse und -planung:** Der **UN-Kinderrechtsausschuss** empfiehlt, dass Regierungen systematisch überprüfen, wie öffentliche Ausgaben die Rechte junger Menschen beeinflussen. Dies umfasst die Identifizierung von Lücken und Schwächen, ebenso wie die Festlegung klarer Ziele und Prioritäten im Budget.<sup>28</sup>

**Partizipation von Kindern:** **Kinder und Jugendliche** sollen aktiv in die Budgetprozesse einbezogen werden. Dies kann durch Konsultationen, **Jugendparlamente** oder andere **partizipative Mechanismen** geschehen, die sicherstellen, dass ihre Stimmen gehört werden.

**Monitoring und Evaluation:** Der Ausschuss betont die Notwendigkeit eines effektiven Monitorings und der Evaluierung von Haushaltsausgaben. Es sollte überprüft werden, ob die Mittel tatsächlich zu einer **Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen** beitragen und ob die festgelegten Ziele erreicht werden.

**Rechenschaftspflicht und Transparenz:** Regierungen müssen transparent darüber berichten, wie Budgetentscheidungen getroffen werden und wie sie die Rechte von

---

<sup>27</sup> Artikel 4 Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, BGBl 7/1993.

<sup>28</sup> United Nations, *Guidance Note of the Secretary-General on Child Rights Mainstreaming*, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2023-09/Guidance-Note-Secretary-General-Child-Rights-Mainstreaming-July-2023.pdf>.

**jungen Menschen** berücksichtigen. Dies schließt auch die Bereitstellung von leicht zugänglichen Informationen für die Öffentlichkeit ein.

**Kapazitätsaufbau:** Der Ausschuss fordert den **Aufbau von Kapazitäten** auf allen **Regierungsebenen**, um sicherzustellen, dass Beamte und andere Verantwortliche die Bedeutung **kinderfreundlichen Budgetierens** verstehen und entsprechende Maßnahmen umsetzen können.

International gibt es eine Reihe von Beispielen für **CFB**, bei denen **Kindern und Jugendlichen** ein unmittelbares **Mitbestimmungsrecht** haben. In der Folge werden fünf herausragende Beispiele<sup>29</sup> angeführt:

1. **Kinderstadtrat in Opatija, Kroatien:** Seit 2001 wählen Schüler\*innen im Alter von 11 bis 14 Jahren Vertreter\*innen in den Kinderstadtrat, der regelmäßig mit dem Bürgermeister und städtischen Behörden zusammentrifft. Sie entscheiden über kommunale Ausgaben und setzen Projekte um, die Kindern zugutekommen.
2. **Jugendbeteiligungsbudget in Cascais, Portugal:** Schulen erhalten jährlich 10.000 Euro, die von Schüler\*innen für eigene Projekte genutzt werden können. Die Jugendlichen entwickeln Vorschläge, stimmen demokratisch darüber ab und setzen die Projekte selbst um, wodurch ihre Beteiligung an kommunalen Entscheidungen gestärkt wird.
3. **Partizipatives Schulbudget in Ternopil & Krolevets, Ukraine:** Schüler\*innen schlagen Projekte für ihre Schulen vor und entscheiden durch Abstimmung über die Verwendung öffentlicher Mittel. Dadurch werden junge Menschen aktiv in die Verwaltung eingebunden und lernen demokratische Prozesse praxisnah kennen.
4. **Schülerbudget in Madrid, Spanien:** In Madrid können Schüler in bestimmten Stadtvierteln selbst über einen Teil des kommunalen Budgets entscheiden. Sie reichen Vorschläge für Schul- oder Freizeitprojekte ein und wählen in einer Wahl ihre Favoriten aus, die von der Stadt finanziert werden.
5. **Partizipatives Budget für Jugendliche in Łódź, Polen:** Łódź hat ein spezielles Budget für junge Menschen eingerichtet, bei dem Kinder und Jugendliche eigene Ideen für Stadtentwicklungsprojekte einreichen und durch eine Abstimmung über deren Umsetzung bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Wiener **Partizipative Jugendmillion** <sup>30</sup> anzuführen, bei der Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aktiv über die Verwendung einer Million Euro entscheiden können. Junge Menschen können eigene Projektideen einreichen, die ihrer Stadt zugutekommen, und anschließend demokratisch über deren Umsetzung abstimmen.

---

<sup>29</sup> Save the Children Sweden, Children's participatory budgeting: A guide to involving children in budget decisions, [https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/child-participatory-budgeting-report-with-sweden-logo\\_id\\_5010.pdf](https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/child-participatory-budgeting-report-with-sweden-logo_id_5010.pdf).

<sup>30</sup> Kinder- und Jugendmillion - Junges Wien.

## Ausblick

Das **Kinderrechte Mainstreaming** ist kein einmaliges Projekt, sondern ein fortlaufender Prozess, der uns alle betrifft. Die **Umsetzung der Kinderrechte** liegt nicht allein in den Händen einzelner Stellen oder Fachbereiche, sondern ist eine **gemeinsame Verantwortung**. Die ganze Stadt kann dabei mit dem eigenen Wissen, den eigenen Kompetenzen und Handlungsspielräumen dazu beitragen, dass die **Rechte junger Menschen** in Wien gestärkt werden.

Indem Aspekte des **Kinderrechte Mainstreamings** in den Blick genommen werden, kann die **Perspektive von Kindern und Jugendlichen** reflektiert und bestehende Angebote, Abläufe und Entscheidungen noch stärker an den Bedürfnissen **junger Menschen** ausgerichtet werden.

Dieses **Handbuch** möchte ermutigen, diesen **Weg gemeinsam** weiterzugehen mit dem **Ziel**, die **Kinderrechte** als selbstverständlichen Bestandteil unseres Handelns **zu verankern**.

Wir freuen uns als **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien** auf die **weitere Zusammenarbeit** – im Sinne **aller Kinder in Wien**.